

RS UVS Salzburg 1999/02/11 7/10478/4-1999br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1999

Beachte

vollständige UVS-Zahl: UVS-3/10625,7/10478,28/10079/4-1998 **Rechtssatz**

Wenn seit dem Zeitpunkt, an dem der Fahrer das Kraftfahrzeug zum letzten Mal lenkte, bereits eine Woche verstrichen ist, besteht für ihn damit auch keine Verpflichtung, die Schaublätter der dieser Woche vorangegangenen Woche, in der er nicht gelenkt hat, noch mitzuführen, da die Berechnung betreffend die einzuhaltende wöchentliche Ruhezeit dann ohnedies neu zu beginnen hat.

Aufhebung

Schlagworte

KFG iVm VO EWG Nr 3820/1985; Lenkpause von einer Woche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at